



Einwohnergemeinde

Rünenberg

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rünenberg

vom 24. April 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rünenberg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Einberufung (§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte an alle Haushaltungen.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Anträge des Gemeinderates werden den Stimmberechtigten mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen, Reglemente usw.) können 10 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz polit. Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindebulletin Rünenberg bekanntgegeben.

§ 5 Protokollführung (§ 59 und 60 GemG)

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll geführt.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils zu Beginn der folgenden Gemeindeversammlung, ob ihr das Verhandlungs- oder das Beschlussprotokoll vorgelesen werden soll, und befindet über die Genehmigung.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Gemeinderat

Die Protokollführung erfolgt durch den Gemeindegeschreiber / Gemeindegeschreiberin.

§ 7 Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber / Gemeindegeschreiberin zuständig.

§ 8 Weitere entscheidbefugte Behörden

¹ Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied dieser Behörde.

§ 9 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

¹ Beratende Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt.

² Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen oder Pflichtenheften festgelegt.

³ Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.

C. Bussenverfahren

§ 10 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

D. Schlussbestimmung

§ 11 Inkraftsetzung

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rünenberg wurde an der Einwohnergemeindeversammlung am 24. April 1997 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:
gez. H.U. Lüthi gez. R. Buser